

Merkblatt

Versicherungsschutz nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1 Austritt infolge Stellenwechsel

1.1 Versicherungsschutz bei Unfall

Nachdeckung / Abredeversicherung

Mitarbeitende mit einem Pensum von mehr als 8 Wochenstunden sind noch während 31 Tagen ab Austritt kostenlos durch die obligatorische Unfallversicherung versichert, sofern das Risiko nicht durch einen neuen Arbeitgeber gedeckt ist.

Es besteht die Möglichkeit, bei der AXA den Versicherungsschutz durch besondere «Abrede» um maximal 6 Monate zu verlängern. Detaillierte Informationen dazu bietet das Merkblatt zur Abredeversicherung im Intranet. Wenn die Versicherungsdeckung der Abredeversicherung endet, muss das Unfallrisiko zwingend bei der privaten Krankenversicherung eingeschlossen werden (Ausnahme: bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit oder bei Bezug von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung).

Weiterführung des Versicherungsschutzes für die Unfall-Zusatzversicherung

Für in der Schweiz und Liechtenstein wohnhafte Personen besteht die Möglichkeit, nach Austritt in die Einzelversicherung bei der AXA überzutreten, sofern sie keine neue Stelle antreten. Das Übertrittsrecht muss innert 3 Monaten nach Austritt beim LUKS geltend gemacht werden. Wünschen Mitarbeitende die Unfall-Zusatzversicherung bei der AXA abzuschliessen, kann beim Team HR Krankheit und Unfall das entsprechende Formular verlangt werden. Das komplett ausgefüllte Formular ist unter Einhaltung der dreimonatigen Übertrittsfrist an die AXA zu senden.

1.2 Versicherungsschutz bei Krankheit

Weiterführung des Versicherungsschutzes - Übertritt in die Einzelversicherung (Krankentaggeldversicherung)

In der Schweiz oder Liechtenstein wohnhafte versicherte Personen haben das Recht, in die Einzelversicherung überzutreten (z.B. kein neuer Arbeitgeber, oder Arbeitgeber hat keine Taggeldversicherung). Die Zürich gewährt den übertretenden Personen im Rahmen der geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung ohne Gesundheitsprüfung Versicherungsschutz bis zur Höhe der bisher versicherten Leistungen. Das Übertrittsrecht muss innert 90 Tagen nach Ende des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden.

Kein Übertrittsrecht besteht

- für Aushilfen
- für Mitarbeitende in integrierten Arbeitsplätzen
- für Mitarbeitende mit Lohnfortzahlung gem. Berner Skala
- bei Stellenwechsel zu einem Arbeitgeber mit Taggeldversicherung
- ab Bezug der AHV-Rente, spätestens ab Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters
- bei bleibender voller Erwerbsunfähigkeit oder Bezug einer vollen Invalidenrente

Wurden die 730 Tage Leistungsdauer bereits über den Kollektivvertrag des LUKS ausgeschöpft, erhalten ausgetretene Mitarbeitende keine weiteren Taggelder aus einer Einzeltaggeldversicherung.

Anmeldung «Übertritt in die Einzelversicherung»

Wünschen Mitarbeitende die Krankentaggeldversicherung im Rahmen der Einzelversicherung bei der Zürich weiterzuführen, kann dies online unter <https://www.zurich.ch/de/firmenkunden/unfall-krankheit/dokumente> (Downloads für Arbeitgeber und Angestellte) erfolgen. Für eine Offerte füllen die Versicherten das Formular Offertanfrage Krankentaggeldversicherung vollständig aus. Das ausgefüllte Formular ist, unter Einhaltung der dreimonatigen Übertrittsfrist, direkt an die Zürich Versicherung AG zu senden. Die Formulare sind ebenfalls im Intranet auf der HR Seite Krankheit und Unfall verfügbar oder können bei den Mitarbeitenden des Teams HR Krankheit und Unfall verlangt werden.

1.3 Taggeldleistungen bei Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Austritts

Bei Krankheit

Mitarbeitende mit Anstellungen gemäss Kaderreglement oder Gesamtarbeitsvertrag sowie Mitarbeitende in Ausbildung haben nach Austritt weiterhin Anspruch auf Taggeldleistungen für Krankheiten, die bereits während der Anstellung beim LUKS eingetreten sind und für die nach Austritt weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25% besteht (Nachleistung). Die Taggelder der Zürich betragen 93% des versicherten Bruttolohns und werden maximal für 730 Tage ausbezahlt. Bereits ausgerichtete Leistungen werden vollumfänglich angerechnet. Für einen Rückfall nach dem Austritt besteht kein Taggeldanspruch über den LUKS-Kollektivvertrag.

Kein Versicherungsschutz über die Krankentaggeldversicherung bei der Zürich besteht für:

- Aushilfen
- Mitarbeitende in integrierten Arbeitsläten
- Mitarbeitende mit Lohnfortzahlung gem. Berner Skala (s. Reglement besondere Arbeitsverhältnisse)

Die Lohnfortzahlung endet spätestens mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Die Nachleistungspflicht der Zürich entfällt, wenn ein neuer Arbeitsvertrag bei einem anderen Arbeitgeber besteht. Hier übernimmt in den meisten Fällen die Krankentaggeldversicherung des neuen Arbeitgebers die Taggeldleistungen.

Bei Unfall

Mitarbeitende, die zum Zeitpunkt des Austritts an den Folgen eines Unfalls leiden (Arbeitsunfähigkeit, Heilbehandlung etc.), der sich während der Anstellung am LUKS ereignete, erhalten die Leistungen bis zum Fallabschluss oder Einsetzen der Rentenleistungen direkt von der Unfallversicherung des LUKS. Die Taggelder betragen 80% des versicherten Bruttolohnes bei Eintritt des Ereignisses.

1.4 Berufliche Vorsorge

Versicherte bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK)

Der Risikoschutz für Tod und Invalidität bleibt beitragsbefreit bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens jedoch noch während eines Monats.

Versicherte haben die Möglichkeit, die Risikoversicherung für weitere zwei Jahre, maximal bis zum vollendeten 60. Altersjahr, freiwillig weiterzuführen. Die Detailbestimmungen sind in §6 der Verordnung über die Luzerner Pensionskasse zu finden. Weitere Informationen und Unterlagen stellt die LUPK gerne zur Verfügung.

Versicherte bei der Vorsorgestiftung VSAO

Der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität bleibt ohne Erhebung einer Prämie bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats, unverändert bestehen. Bei einem Arbeitsunterbruch (gemäss Art. 6.1 des Stiftungsreglements) können die Risiken Tod und Invalidität bei der VSAO weiterversichert werden. Für weitere Informationen und Unterlagen sowie für eine Beratung steht die VSAO gerne zur Verfügung.

Versicherte bei der Sammelstiftung PensFlex

Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten nicht wegen Pensionierung, Invalidität oder Tod, erfolgt der Austritt aus der Stiftung oder die Versicherten können als externes Mitglied (Bedingungen gemäss Art. 5 des Vorsorgereglements PensFlex) in der Stiftung verbleiben. Austretende haben Anspruch auf die Austrittsleistung (gemäss Art. 17 Vorsorgereglement PensFlex). Nach Austritt aus der Stiftung sowie bei der externen Mitgliedschaft bleibt der bisherige Versicherungsschutz für die Risiken Invalidität und Tod bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Vorsorgeplans bestehen, längstens aber während eines Monats.

Für weitere Informationen oder eine ausführliche Beratung melden sich Versicherte direkt bei der PensExpert AG.

2 Austritt infolge Pensionierung (Früh- oder ordentliche Pensionierung)

2.1 Versicherungsschutz bei Unfall

Nachdeckung / Abredeversicherung

Mitarbeitende mit einem Pensum von mehr als 8 Wochenstunden bleiben noch während 31 Tagen ab Austritt kostenlos im bisherigen Umfang durch die obligatorische Unfallversicherung versichert.

Es besteht die Möglichkeit, bei der AXA den Versicherungsschutz durch besondere «Abrede» um maximal 6 Monate zu verlängern. Detaillierte Informationen dazu bietet das Merkblatt zur Abredeversicherung im Intranet. Wenn die Versicherungsdeckung der Abredeversicherung endet, muss das Unfallrisiko zwingend bei der privaten Krankenversicherung eingeschlossen werden.

Kollektivunfallversicherung für Pensionierte (Weiterführung des Versicherungsschutzes für die Unfall-Zusatzversicherung)

Pensionierte können für Zusatzleistungen (wie z.B. private Abteilung bei einem Spitalaufenthalt) der Kollektivunfallversicherung des LUKS beizutreten. Die Versicherung ist freiwillig und kann frühestens mit Erreichen des 60. Altersjahres abgeschlossen werden. Der Übertritt muss vor Ablauf der 31-tägigen Nachdeckung erfolgen. Das Merkblatt «Kollektivunfallversicherung für Pensionierte» im Intranet enthält weitere Informationen dazu.

Bei Fragen zur Abredeversicherung oder zum Beitritt in die Kollektivunfallversicherung geben die Mitarbeitenden von HR Krankheit und Unfall gerne Auskunft (Kontakt siehe Punkt 3).

2.2 Versicherungsschutz bei Krankheit

Krankentaggeldversicherung

Die Taggeldleistungen der Krankentaggeldversicherung enden mit Bezug der AHV-Rente. Für Personen, die nach der Pensionierung weiterarbeiten (z.B. in einem Teil-Pensum), besteht eine Leistungsdauer von maximal 180 Tagen. Mitarbeitende, die vorzeitig pensioniert werden oder das AHV-Rentenalter (65. Altersjahr) erreicht haben, können nicht mehr in die Einzelversicherung übertreten.

Kollektivvertrag Krankenkasse

Pensionierte Mitarbeitende sowie deren Ehegatten können je nach Krankenkasse zu den vergünstigten Bedingungen des Kollektivvertrages über das ordentliche Rentenalter hinaus versichert bleiben. Weitere Informationen stehen im Intranet zur Verfügung. Für eine Beratung wenden Sie sich direkt an die entsprechenden Krankenkassen (CSS, Concordia, Visana).

2.3 Berufliche Vorsorge

Versicherte bei der Luzerner Pensionskasse (LUPK)

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge Pensionierung entsteht ein Anspruch auf Altersleistungen der LUPK. Es besteht in diesem Fall keine Nachdeckung für die Risiken Invalidität und Tod. Versicherte, die vor dem AHV-Rentenalter eine Altersrente der LUPK beziehen, haben gleichzeitig Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente von höchstens 80% der maximalen AHV-Altersrente. Weitere Informationen und Unterlagen stellt die LUPK gerne zur Verfügung.

Versicherte bei der Vorsorgestiftung VSAO

Bei einer Frühpensionierung sowie ordentlichen Pensionierung (Alter 65 gemäss Vorsorgeplan) besteht Anspruch auf Altersleistungen in Form einer Altersrente oder eines Alterskapitals. Somit kann keine Risikoversicherung (Tod und Invalidität) mehr abgeschlossen werden. Für weitere Informationen und Unterlagen sowie für eine ausführliche Beratung steht die VSAO gerne zur Verfügung.

Versicherte bei der Sammelstiftung PensFlex

Austretende Mitarbeitende infolge Pensionierung haben Anspruch auf die Altersleistung (gemäss Art. 14 Vorsorgereglement PensFlex). Es besteht in diesem Falle keine Nachdeckung für die Risiken Invalidität und Tod. Der Versicherungsschutz erlischt in jedem Fall bei Erreichen des Schlussalters (Alter 64/65). Auf Wunsch und nach Rücksprache mit der HR Abteilung kann die Altersvorsorge nach dem Schlussalter, unter der Voraussetzung eines Anschlusses in einer Basis-Pensionskasse, bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt werden. Für weitere Informationen oder eine ausführliche Beratung melden sich Versicherte direkt bei der PensExpert AG.

3 Auskünfte

Luzerner Pensionskasse (LUPK)

Luzerner Pensionskasse, Zentralstrasse 7, 6002 Luzern, Tel. 041 228 76 00, www.lupk.ch

Vorsorgestiftung VSAO

Vorsorgestiftung VSAO, Kollerweg 32, 3000 Bern 6, Tel. 031 350 46 00, www.vorsorgestiftung-vsao.ch

Sammelstiftung PensFlex

PensExpert AG, Stephan Müller, Kauffmannweg 16, 6003 Luzern, Tel. 041 226 15 23, stephan.mueller@pens-expert.ch

Weitere Auskünfte zu den Themen Abredeversicherung, Übertritt in die Einzelversicherung, Beitritt Kollektivunfallversicherung sowie Taggeldleistungen erteilen die Mitarbeitenden von HR Krankheit und Unfall telefonisch oder unter der E-Mail-Adresse hr.krankheitundunfall@luks.ch. Die Zuständigkeitsbereiche sind aufgeteilt nach Anfangsbuchstaben des Nachnamens:

- A – C 041 205 43 44 Daniela Siegrist
- D – K 041 205 43 14 Annelies Portmann
- L – Z 041 205 44 57 Sandra Kunz

Dieses Merkblatt hat ausschliesslich informativen Charakter. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Im Einzelfall sind die Policen, Reglemente und Bedingungen der Versicherer sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Stand: März 2024 / em